



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Organstreitverfahren

des Herrn Dr. Heinrich Fiechtner, MdL,
Haus der Abgeordneten, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart

- Antragsteller -

verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

1. den Landtag von Baden-Württemberg,
vertreten durch die Präsidentin des Landtags Muhterem Aras,
Haus des Landtags, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
2. die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Muhterem Aras,
Haus des Landtags, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart

- Antragsgegner -

verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwalt
- zu 1. und 2. -

wegen polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten der Abgeordneten

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 25 VerfGHG unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Prof. Dr. Graßhof
Vizepräsident Dr. Mattes
Gneiting
Prof. Dr. Seiler
Fridrich
Leßner
Prof. Dr. Behnke
Prof. Dr. Jäger
Reger

am 18. November 2019 b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

Der Antragsteller, ein fraktionsloses Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg (im Folgenden: Antragsgegner zu 1.), wendet sich mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Regelungen in der Hausordnung des Landtags über eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern der Abgeordneten.

I.

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg (im Folgenden: Antragsgegnerin zu 2.) erließ am 25. Juni 2019 eine neue Hausordnung des Landtags (im Folgenden: Hausordnung). Sie wurde am 5. Juli 2019 im Staatsanzeiger veröffentlicht und trat damit nach ihrem § 16 in Kraft.

Die vom Antragsteller beanstandeten Regelungen finden sich im Unterabschnitt „Beschäftigte der Fraktionen und der Abgeordneten“ des Abschnitts „Beschäftigte der Fraktionen, der Abgeordneten und der Landtagsverwaltung“ und lauten:

§ 9 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten für die Beschäftigten der Fraktionen und der Abgeordneten.

§ 10 Zutritt

Die in § 9 genannten Personen haben Zutritt zum Haus des Landtags, zu den Häusern der Abgeordneten sowie zu den weiteren Gebäuden, in denen die Landtagsverwaltung untergebracht ist.

§ 11 Reduzierte Zutrittsberechtigung; polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erhalten die in § 9 genannten Personen zunächst nur Zutritt zu dem Haus der Abgeordneten, in dem ihr Arbeitgeber untergebracht ist (reduzierte Zutrittsberechtigung). Vor Erweiterung auf andere Gebäude nach § 10 wird eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt mit Einwilligung des Betroffenen. Eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung nach dem Landdessicherheitsüberprüfungsgesetz ersetzt die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung.

§ 12 Erweiterung und Reduzierung der Zutrittsberechtigung

Die Erweiterung der Zutrittsberechtigung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die polizeiliche Zuverlässigkeitsprüfung nicht erteilt wurde. Die Zutrittsberechtigung kann wieder reduziert werden, sollten sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Präsidium.

§ 13 Landtagsausweis

Personen mit reduzierter Zutrittsberechtigung wird kein Zutrittsberechtigungsausweis ausgestellt.

Eine „Übergangsregelung“ enthält § 14a der Hausordnung, der wie folgt lautet:

Für Personen im Sinne des § 9 und die Beschäftigten der Landtagsverwaltung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits beschäftigt sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Sie werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten in die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung einzuwilligen und die für diese Überprüfung erforderlichen Angaben zu übermitteln. Bis

zum Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung bleibt die bereits erteilte Zutrittsberechtigung bestehen. Wer der Aufforderung nach Satz 2 nicht fristgerecht nachkommt, erhält nur noch eine reduzierte Zutrittsberechtigung.

Der Antragsteller beschäftigt derzeit zwei Mitarbeiter. Er hat am 6. September 2019 ein Organstreitverfahren gegen den Antragsgegner zu 1. eingeleitet und zugleich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Nach einem Hinweis des Verfassungsgerichtshofs hat der Antragsteller am 24. September 2019 die Anträge auch gegen die Antragsgegnerin zu 2. gerichtet.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beantragt der Antragsteller:

Bis zur Entscheidung in der Hauptsache wird der weitere Vollzug der in §§ 11, 12 der Hausordnung des Landtags von Baden-Württemberg erlassenen polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung vorläufig ausgesetzt, weil sie die verfassungsrechtlich geschützten Rechte des Antragstellers in seinem freien Mandat und in seiner organschaftlichen Stellung als Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg verletzt, ihn bei der Ausübung seines Mandats behindert und ihn in der Öffentlichkeit diskreditiert.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass § 11 und § 12 der Hausordnung ihn in seinen Rechten aus Art. 27 Abs. 3, Art. 39 und Art. 40 Satz 1 LV verletzen. Zur Begründung trägt er unter anderem vor, die Tragweite der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung erschließe sich nicht unmittelbar aus der Hausordnung. Das Hausrecht des Landtagspräsidenten umfasse bereits nicht die Befugnis, durch eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung in die Rechte der Mitarbeiter der Abgeordneten und damit auch in den Wirkungsbereich der Mandatsträger einzugreifen. Die Überprüfung sei eine indirekte Kontrolle des Abgeordneten selbst.

Zur Begründung dafür, dass auch der Antragsgegner zu 1. richtiger Antragsgegner ist, verweist der Antragsteller insbesondere darauf, das Sammeln und Auswerten der Mitarbeiterdaten sei die Aufgabe der Landtagsverwaltung; außerdem sei die Hausordnung im Einverständnis mit dem Präsidium des Landtags erlassen worden.

Die Antragsgegner beantragen, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen. Sie sind der Auffassung, dass der Antrag bereits unzulässig ist, jedenfalls aber in der Sache keinen Erfolg haben kann.

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ergeht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG ohne mündliche Verhandlung.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

1. Der Antrag ist nur teilweise zulässig.

a) Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist sachdienlich dahingehend auszulegen, den Antragsgegnern im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Vorschriften über die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung in § 11 und § 12 sowie § 14a der Hausordnung im Verhältnis zu seiner Mitarbeiterin weiter zu vollziehen. Der vom Antragsteller ausdrücklich formulierte Antrag entspricht allenfalls teilweise seinem Begehren, wendet der Antragsteller sich doch auch und vor allem dagegen, dass die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung auch bei bereits angestellten Mitarbeitern durchgeführt werden soll; insoweit gilt im Ausgangspunkt § 14a der Hausordnung, den der Antragsteller in seinen Antrag nicht aufgenommen hat. Andererseits ergibt sich aus den Ausführungen des Antragstellers zur Begründung seines Antrags nicht, dass er begehrt, die Regelungen auch im Verhältnis zu seinem anderen Mitarbeiter außer Vollzug zu setzen, zumal dieser sich bereits einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen und weiterhin uneingeschränkten Zugang zu allen in Betracht kommenden Räumlichkeiten hat. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter anderer Abgeordneter.

b) Der so ausgelegte Antrag ist zu Recht gegen die Antragsgegnerin zu 2. gerichtet. (Nur) sie hat die Hausordnung erlassen und sich dabei auf ihr Hausrecht nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 LV gestützt.

Der Antragsgegner zu 1. ist nicht (auch) richtiger Antragsgegner. Soweit der Antragsteller zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung darauf verweist, dass das Sammeln und Auswerten der im Wege der Zuverlässigkeitsüberprüfung gewonnenen Mitarbeiterdaten die Aufgabe der Landtagsverwaltung sei, übersieht er, dass Gegenstand des Hauptsacheverfahrens die Regelungen der Hausordnung sind und nicht deren Vollzug. Auch das Argument, dass der Inhaber des Amtes des Landtagspräsidenten wechseln kann, lässt den Antragsgegner zu 1. nicht zum richtigen Antragsgegner werden. Wird ein neuer Landtagspräsident gewählt, bleibt die vom bisherigen Amtsinhaber erlassene Hausordnung solange in Kraft, bis diese geändert oder aufgehoben wird. Schließlich begründet der Umstand, dass die Hausordnung „im Einverständnis mit dem Präsidium des Landtags“ erlassen worden ist, ebenfalls nicht, dass der Antragsgegner zu 1. zum richtigen Antragsgegner wird. Allenfalls wäre der Antrag auch gegen das Präsidium zu richten. Indes handelt es sich nicht um ein rechtlich erhebliches Einverständnis.

c) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung in einer den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG genügenden Weise dargelegt. Er hat darauf hingewiesen, dass der Vollzug der in Rede stehenden Regelung gegenüber seiner Mitarbeiterin bereits begonnen hat und dieser eine Frist bis zum 30. November 2019 eingeräumt worden ist, ihr Einverständnis mit der Überprüfung zu erteilen oder zu versagen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist nicht mit einer Entscheidung über den Hauptsacheantrag zu rechnen.

2. Soweit der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig ist, ist er unbegründet.

Gemäß § 25 Abs. 1 VerfGHG kann der Verfassungsgerichtshof, wenn es zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist, in einem anhängigen Verfahren einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln. Bei der Prüfung dieser Anforderungen haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (vgl. - auch zum Folgenden - VerfGH, Beschluss vom 21.1.2019 - 1 GR 1/19 -,

Juris Rn. 21). Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn die Hauptsache - hier: der Organstreit nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LV - von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre. Bei offenem Ausgang muss der Verfassungsgerichtshof die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre.

Das Organstreitverfahren ist, soweit es sich gegen die Antragsgegnerin zu 2. richtet, weder unzulässig (dazu a) noch offensichtlich unbegründet (dazu b). Die infolgedessen notwendige Folgenabwägung führt zur Ablehnung des Antrags (dazu c).

a) Das Organstreitverfahren ist zulässig, soweit es sich gegen die Antragsgegnerin zu 2. richtet.

aa) Der Antragsteller und die Antragsgegnerin zu 2. sind in einem Organstreitverfahren beteiligtenfähig. Der Antragsteller ist als Abgeordneter des 16. Landtags von Baden-Württemberg anderer Beteiligter im Sinne von Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 LV; er ist als solcher durch die Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtags mit eigener Zuständigkeit ausgestattet (vgl. VerfGH, Urteil vom 22.7.2019 - 1 GR 1/19, 1 GR 2/19 -, Juris Rn. 110). Die Antragsgegnerin zu 2. ist als Präsidentin des Landtags ebenfalls mit Zuständigkeiten im Sinne von Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LV ausgestattet (VerfGH, Urteil vom 22.7.2019, a. a. O.).

bb) Der Erlass der Hausordnung des Landtags ist ein tauglicher Gegenstand eines Organstreitverfahrens nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LV. Die Hausordnung ist der Form und ihrem Inhalt nach eine rechtserhebliche Maßnahme; die Regelungen in der Hausordnung sind auch grundsätzlich geeignet, in das durch Art. 27 Abs. 3 LV garantierte Abgeordnetenrecht einzugreifen. Dass die Ausübung des Hausrechts und damit auch der Erlass der Hausordnung (wohl) eine Maßnahme verwaltungsrechtlicher Natur ist, schließt nicht aus, dass dabei zugleich das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen dem Landtagspräsidenten und einem Abgeordneten betroffen sein kann (vgl. schon StGH, Urteil vom 28.1.1988 - GR 1/87 -, ESVGH 38, 81 zu einer Maßnahme in Ausübung der Polizeigewalt nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 LV).

cc) Die Antragsgegnerin zu 2. ist die richtige Antragsgegnerin (s. schon oben 1. b).

dd) Der Antragsteller ist wegen einer möglichen Verletzung des Abgeordnetenrechts aus Art. 27 Abs. 3 LV antragsbefugt.

Nach § 45 Abs. 1 VerfGHG ist der Antrag in einem Organstreitverfahren nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners in der Wahrnehmung seiner ihm durch die (Landes-)Verfassung übertragenen Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet sei. § 45 Abs. 2 VerfGHG bestimmt zudem, dass der Antrag die Bestimmung der Verfassung bezeichnen muss, gegen welche die beanstandete Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners verstößt.

Eine Rechtsverletzung ist im Sinne von § 45 Abs. 1 VerfGHG geltend gemacht, wenn nach dem Vorbringen des Antragstellers eine Rechtsverletzung zumindest möglich ist (vgl. VerfGH, Urteil vom 13.12.2017 - 1 GR 29/17 -, Juris Rn. 52). Sie darf - anders gewendet - nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die mögliche Verletzung ist schlüssig darzulegen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 45 Abs. 2 VerfGHG).

Das Vorliegen der vom Antragsteller behaupteten Verletzung des Abgeordnetenrechts aus Art. 27 Abs. 3 LV ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Vielmehr erscheint es ausgehend vom Vorbringen des Antragstellers durchaus möglich, dass die Regelungen über die Berechtigung von Mitarbeitern zum Betreten der Räumlichkeiten des Landtags die Mandatsausübung durch den Antragsteller beeinträchtigen.

Anders verhält es sich hingegen, soweit der Antragsteller auch die Verletzung von Art. 39 LV und Art. 40 Satz 1 LV rügt. Sein Vorbringen lässt weder erkennen, dass die beanstandete Regelung das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeverbot aus Art. 39 LV oder den Anspruch der Abgeordneten auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung aus Art. 40 Satz 1 LV auch nur berühren könnte. Im Hinblick auf letzteren kann dahinstehen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Anspruch auch die Übernahme von Kosten, die mit der Beschäftigung von

Mitarbeitern verbunden sind, umfasst. Denn die beanstandete polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung hat keine Auswirkungen auf die im Abgeordnetengesetz geregelte Kostenerstattung.

Die vom Antragsteller des Weiteren behaupteten Verstöße der Regelungen der Hausordnung gegen einfachrechtliche Vorschriften insbesondere des Arbeits- und des Datenschutzrechts können keine Antragsbefugnis im Organstreitverfahren begründen. Soweit sich (potentielle) Mitarbeiter gegen die Zuverlässigkeitsüberprüfung wehren wollen, dürfte ihnen insofern der Verwaltungsrechtsweg offenstehen.

ee) Die sechsmonatige Antragsfrist des § 45 Abs. 3 VerfGHG ist gewahrt. Der Erlass der beanstandeten Regelungen durch die Antragsgegnerin zu 2. erfolgte am 25. Juni 2019; bekanntgemacht wurde die Hausordnung im Staatsanzeiger vom 5. Juli 2019. Auf die Antragsgegnerin zu 2. erstreckt hat der Antragsteller das Organstreitverfahren am 24. September 2019. Zu welchem Zeitpunkt die Regelungen dem Antragsteller im Sinne von § 45 Abs. 3 VerfGHG bekannt geworden sind, bedarf angesichts dieser zeitlichen Abfolge keiner näheren Prüfung.

ff) Die Begründung des Antrags entspricht den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 und des § 45 Abs. 2 VerfGHG. Der Antragsteller hat hinreichend dargelegt, weshalb seiner Auffassung nach von einer Verletzung des Abgeordnetenrechts auszugehen ist.

b) Das Organstreitverfahren ist nicht offensichtlich unbegründet. Dass eine Verletzung des Abgeordnetenrechts aus Art. 27 Abs. 3 LV ausscheidet, lässt sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht mit Sicherheit feststellen. Vielmehr wirft das Organstreitverfahren voraussichtlich mehrere Fragen auf, die einer Klärung im Hauptsacheverfahren bedürfen.

Es spricht viel dafür, dass § 14a in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Hausordnung die Abgeordneten mittelbar bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter einschränken und damit die Ausübung ihres freien Mandates berühren können. Die Prüfung, ob eine solche Einschränkung durch andere Güter von Verfassungsrang gerechtfertigt und verhältnismä-

ßig ist, ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht leistbar. Insofern bedürfen auch der mit der Regelung verfolgte Zweck und seine genauen Wirkungen noch einer näheren Klärung.

Dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt etwa auch die Beantwortung der Fragen, ob die gesetzliche Regelung in § 6 Abs. 4 AbgG, der nur die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt, Raum für die weitergehende Regelung in der Hausordnung lässt, ob die Hausordnung überhaupt als Rechtsgrundlage derartiger Beschränkungen des Abgeordnetenrechts in Betracht kommt und ob die Regelung in der Hausordnung nicht näher bestimmen müsste, in welchen Fällen von begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters auszugehen ist.

c) Mangels Offensichtlichkeit des im Hauptsacheverfahren zu erwartenden Ergebnisses erfordert die Anwendung von § 25 VerfGHG in diesem Fall eine Abwägung der Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre.

Bei dieser Abwägung ist gerade im Organstreitverfahren ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. jüngst BVerfG, Beschluss vom 17.9.2019 - 2 BvQ 59/19 -, Juris Rn. 26). Denn der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren bedeutet in der Regel einen erheblichen Eingriff des Verfassungsgerichtshofs in die Autonomie und originäre Zuständigkeit anderer Verfassungsorgane.

Ergeht die einstweilige Anordnung nicht, hätte aber die Hauptsache Erfolg, könnte der Antragsteller vorübergehend nicht in bisherigem - zumindest möglichen - Umfang von seiner Mitarbeiterin unterstützt werden. Es ist insoweit zu unterstellen, dass die Mitarbeiterin sich nicht mit der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung einverstanden erklärt und deshalb ihre uneingeschränkte Zutrittsberechtigung verliert. Der Antragsteller hat im vorliegenden Verfahren allerdings nicht vorgetragen, dass die Unterstützungstätigkeit der Mitarbeiterin bislang tatsächlich in nennenswertem Umfang davon abhing, dass sie über eine uneingeschränkte Zutrittsberechtigung verfügte. Insbesondere hat er sich nicht zum Umfang der Benutzung der Bibliothek des Landtags

verhalten. Hinzu kommt, dass der andere Mitarbeiter des Antragstellers nach erfolgter Zuverlässigkeitsüberprüfung weiterhin über eine uneingeschränkte Zutrittsberechtigung verfügt und damit zumindest grundsätzlich Aufgaben wahrnehmen kann, die die Mitarbeiterin infolge der Einschränkung der Zutrittsberechtigung nicht mehr erledigen kann.

Neben der - nach Vorstehendem allerdings eher geringen - Einschränkung der Unterstützung durch seine Mitarbeiterin erscheint es auch nicht ausgeschlossen, dass dem Antragsteller ein Ansehensverlust in der Öffentlichkeit droht, sollte bekanntwerden, dass seine Mitarbeiterin ihr Einverständnis verweigert.

Ergeht die einstweilige Anordnung, wäre aber der Hauptsache der Erfolg zu versagen, hätte der Verfassungsgerichtshof eine verfassungsgemäße und auch im Grundsatz von allen Fraktionen des Landtags getragene Regelung hinsichtlich der Mitarbeiterin des Antragstellers zeitweise außer Kraft gesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof vermag allerdings auch nicht zu erkennen, dass das zeitweise Absehen vom Vollzug der Regelung im Fall der Mitarbeiterin des Antragstellers schwerwiegend in die Zuständigkeiten der Antragsgegnerin zu 2. eingriffe. Die voraussichtliche Dauer des der Mitarbeiterin weiterhin ohne zusätzliche Zuverlässigkeitsüberprüfung gewährten Zutrittsrechts dürfte sich in Grenzen halten. Vor allem jedoch hat die Antragsgegnerin zu 2. nicht vorgetragen, dass die bereits erfolgte Überprüfung der Mitarbeiterin nach § 6 Abs. 4 AbgG oder ihr bisheriges Verhalten in den Räumen des Landtags Anhaltspunkte erkennen ließen, dass gerade von ihr relevante Gefahren ausgingen. Nach den im vorliegenden Verfahren erkennbaren Umständen erschien der Erlass der Regelung der Antragsgegnerin zu 2. auch nicht besonders dringlich. Sie hat die Neuregelung zwar bereits im Juli 2018 öffentlich angekündigt, diese Ankündigung wurde jedoch erst im Juni 2019 umgesetzt.

Insgesamt sieht der Verfassungsgerichtshof gewichtige Nachteile weder für den Antragsteller bei Unterbleiben der begehrten einstweiligen Anordnung noch für die Antragsgegnerin zu 2. bei deren Erlass. In einer derart ausgeglichenen Situation gewinnt

der gerade in Organstreitverfahren anzuwendende strenge Maßstab (siehe oben) besondere Bedeutung. Mangels erheblicher Nachteile für den Antragsteller kommt daher ein Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht.

III.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG. Gründe für eine Anordnung nach § 60 Abs. 4 VerfGHG bestehen nicht.

IV.

Gegen diesen Beschluss kann von den Prozessbeteiligten innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch hat zur Folge, dass über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mündlich verhandelt wird (§ 25 Abs. 2 Satz 3 VerfGHG, § 22 Abs. 1 VerfGHGO).

Prof. Dr. Graßhof

Dr. Mattes

Gneiting

Prof. Dr. Seiler

Fridrich

Leßner

Prof. Dr. Behnke

Prof. Dr. Jäger

Reger